

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. März 1986

### 876. Richt- und Nutzungsplanung Benken

Am 25. November 1985 setzte die Gemeindeversammlung Benken die kommunale Richt- und Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Benken ersucht mit Beschluss vom 11. Februar 1986 um die Genehmigung der kommunalen Planung.

Die Richtplanung besteht aus Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplan. Auf die Darstellung des Versorgungsplans und des Plans der öffentlichen Bauten wurde verzichtet, da die vorhandene Infrastruktur für das Baugebiet ausreicht. Der kommunale Gesamtplan stimmt mit der übergeordneten Richtplanung überein. Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan.

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Vorlage ist – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Die Gemeinde Benken ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden ist. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind gegeben; dem Gesuch der Gemeinde kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Benken als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Benken wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Benken vom 25. November 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Benken, 8463 Benken (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gesamtplans einschliesslich Bericht, der Bauordnung und des Zonenplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi